

# Satzung

# Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.03.2014 in Markdorf. Letzte Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 14.04.2016.

In diesem Sinne gibt sich die Toolbox Bodensee e.V. folgende Satzung:

#### § Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Toolbox Bodensee e.V".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Markdorf, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein wurde am 21.03.2014 errichtet.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Förderung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder, aber auch Besucher des Vereins, die Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement verstehen.
    Es soll eine Umgebung geschaffen werden, die den selbstständigen Erwerb von Wissen und die Entwicklung neuer Fähigkeiten fördert.
  - b. Förderung der Themengebiete Informationstechnologie, Computersicherheit und Datenschutz
  - c. Förderung von Informatik- und Medienkompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen, sowie die Aufklärung und Wissensvermittlung über Techniken, Gefahren, Risiken und Möglichkeiten der Medien und die Wahrung der Menschenrechte.
  - d. Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, sowie Vorführung von Filmen und Dokumentationen, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreise, Projekte, Kurse, Seminare und Workshops zur Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen und zur allgemeinen Berufsbildung die auf den Themengebieten des Vereins basieren.

#### § 3 Selbstlosigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Für den Ersatz von Reiseaufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

- (4) Vereinsmitgliedern wird das Recht eingeräumt, Vereinseigentum bei Zustimmung des Vorstands zu erwerben. Das Vereinseigentum wird mindestens zum Zeitwert veräußert. Über den genauen Verkaufspreis entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## § 5 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der schriftliche oder elektronisch übermittelte Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme in freiem Ermessen entscheidet. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
  - b. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Gründungsmitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung,
  - die Kassenprüfer und
  - sofern eingerichtet, der Beirat.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

# § 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einem Tag einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### § 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch übermittelt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

#### § 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n 1. und eine/n 2. Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedersammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch übermittelt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für / entscheidet über:
  - a. Bestimmung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b. Bestimmung und Abberufung der Kassenprüfer
  - c. Diskussion über die bisherige und zukünftige Arbeit des Vereins
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. die Entgegennahme der Vorstandsberichte

- g. Gebührenbefreiung
- h. Bestimmung und Abberufung der Mitglieder des Beirats
- i. Entlastung des Vorstandes
- j. Erlass einer Beitragsordnung und ihrer Änderung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- I. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- m. Satzungsänderungen
- n. Auflösung des Vereins
- o. Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- p. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat.
- (7) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei volljährigen Versammlungsteilnehmern zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholter Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige und steuerbegünstigte, besonders anerkannte Institution, die dem Wesen des Vereinszwecks entspricht, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Die Institution wird von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Auflösung des Vereins beschlossen.

## § 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.